

Nr. 50/2017
ausgegeben am: **22.12.2017**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens	209
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 14.12.2017	209
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hagen (Wettbürosteuersatzung)	209
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 15.12.2017	210
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2017	210
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen XV. Nachtrag vom 15. Dezember 2017 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH	210
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Bushaltestelle Wehringhauser Straße	211
Öffentliche Ausschreibung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen Einbau einer Aufzugsanlage, Bezirksvertretungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 in 58119 Hagen	211
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XIX. Nachtrag vom 20.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992	211
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XVII. Nachtrag vom 20.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	212
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 8/14 (662) Erweiterung Fachklinik Deerth hier: Einstellung des Verfahrens	212
Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hagen zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	213
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Ortskern Eckesey“	214
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Nikolay Kirov	214
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Springe“	215
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Kanalreparatur Beethovenstraße	215
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke wegen Neujahr	215
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen RICHTLINIEN ZUR NUTZUNG DER STÄDT. SPORTANLAGEN	217

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

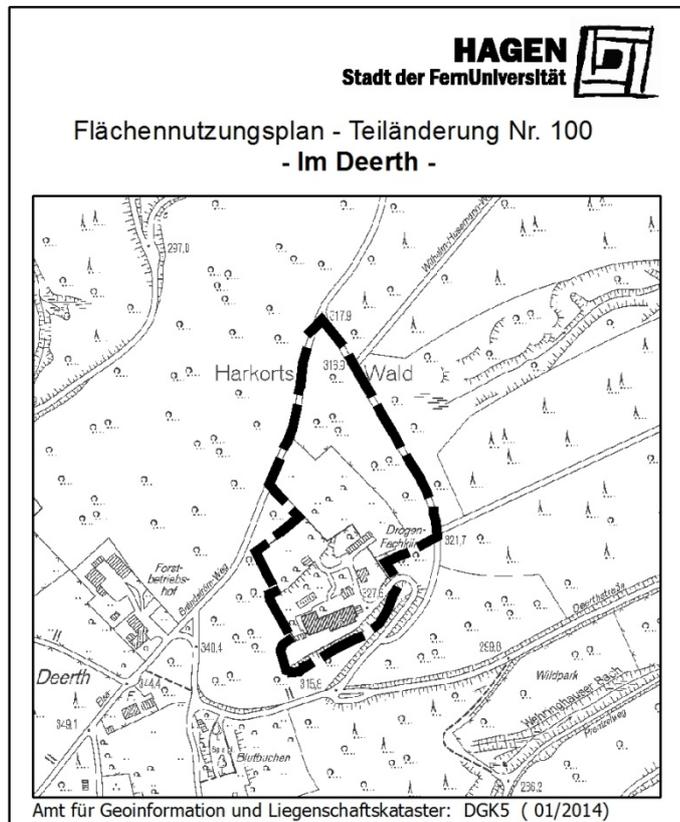
Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss vom 26.02.2015 wird aufgehoben.

Der Lageplan mit dem aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich liegt dem Rat vor.

Geltungsbereich (aus Einleitungsbeschluss)

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hagen-Mitte im Bereich der Fachklinik „Im Deerth“ und wird im Westen, Norden und Osten durch den Elsa- Brandström-Weg und den gegenüberliegend verlaufenden Forstweg begrenzt. Die südliche Begrenzung bildet das Gelände der Fachklinik.

-Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 13.12.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 14.12.2017 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 22.12.2017 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 18.12.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hagen (Wettbürosteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 696) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S.1150), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Hagen ausgeübte Vermitteln oder Veranlassen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettreignisse ermöglichen (**Wettbüros**).

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Bemessungsgrundlage ist die Summe aller im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätze der Kunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne Abzüge.

(2) Der Steuersatz beträgt 2,5 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 4 Mitteilungspflichten

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Hagen schriftlich mitzuteilen unter Angabe von Namen, Anschrift und Zeitpunkt der Eröffnung. Weiterhin hat der Betreiber die Namen der Wettveranstalter, mit denen Vermittlungsverträge bestehen, mitzuteilen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters/des Wettangebots), ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Hagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt Hagen ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Abrechnungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer für jeden Kalendermonat bis zum 15. Tag des Folgemonats auf dem von der Stadt Hagen zur Verfügung gestellten Vordruck anzumelden. Der Steueranmeldung sind die Abrechnungen aller Wettterminals aller Wettanbieter beizufügen.

(2) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Mitwirkungspflicht

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Hagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 6 Abs. 1: Abgabe der Steueranmeldung und der Nachweise
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hagen vom 15.12.2017 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.12.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 15.12.2017

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/ SGV. NRW. 611) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 750 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag | 520 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2018 vom 15.12.2017 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.12.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2017

Wegen der Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

- Die Abfuhr von Montag, 25.12. wird vorgezogen auf Samstag, 23.12.
- Die Abfuhr von Dienstag, 26.12. erfolgt einen Tag später am Mittwoch, 27.12.
- Die Abfuhr von Mittwoch, 27.12. erfolgt einen Tag später am Donnerstag, 28.12.
- Die Abfuhr von Donnerstag, 28.12. erfolgt einen Tag später am Freitag, 29.12.
- Die Abfuhr von Freitag, 29.12. erfolgt einen Tag später am Samstag, 30.12.2017

Hagen, 13.12.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

XV. Nachtrag vom 15. Dezember 2017 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 02. Januar 2017 in Verbindung mit §§ 7, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016., der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, sowie des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR, in seiner Sitzung am 09.11.2017 folgenden XV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 15.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Dezember 2017 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I

§ 6 Gebührensätze der Benutzungsgebühr

„(1) Die Gebührensätze je cbm Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1) betragen bei Benutzern

- a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: 1,20 €,
b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: 2,50 €.

(2) Die Gebührensätze je qm angeschlossener Grundstücksfläche (§ 4) betragen bei Benutzern

- a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: 1,05 €,
b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: 1,18 €.“

Artikel II

Der XV. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Der vorstehende XV. Nachtrag vom 15. Dezember 2017 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 19. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.12.2017 *Thomas Grothe* *Hans-Joachim Bihs*
(Vorstandssprecher) (Vorstand)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Bushaltestelle Wehringhauser Straße

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:
ca. 50m Randanlagen, 30m² bituminöse Befestigung herstellen, ca. 140m² Pflasterarbeiten.

Die Bauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von März 2018 bis April 2018 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 23.02.2018 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de> heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 24.01.2018, 10:30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Hagen, 07.12.2017 *Bihs* (Vorstand)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

des Fachbereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen

Einbau einer Aufzugsanlage, Bezirksvertretungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 in 58119 Hagen

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Einbau einer Aufzugsanlage mit drei Haltestellen in das Auge eines bestehenden Treppenhauses, während des laufenden Betriebs.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 01.03.2018 bis 20.04.2018 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 16.02.2018 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 5% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 17.01.2018 um 11:00 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Hagen, 15.12.2017 *Volker Bald* (Fachbereichsleiter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Hagen

XIX. Nachtrag vom 20.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgenden XIX. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	226,80 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	302,40 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	453,60 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	907,20 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.037,12 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.910,24 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:
- | | |
|---|-------------|
| 2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung = | 5.291,52 € |
| 3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung = | 7.937,28 € |
| 4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung = | 10.583,04 € |
| 5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung = | 13.228,80 € |
- c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:
- | | |
|---|------------|
| 2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung = | 7.143,60 € |
|---|------------|

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der vorstehende XIX. Nachtrag vom 20.12.2017 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

XVII. Nachtrag vom 20.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgenden XVII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	4,79 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	4,33 Euro
überörtlichen Straßen (U)	3,87 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	0,22 Euro
Winterdienststufe B	0,07 Euro
Winterdienststufe C	0,06 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der vorstehende XVII. Nachtrag vom 20.12.2017 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

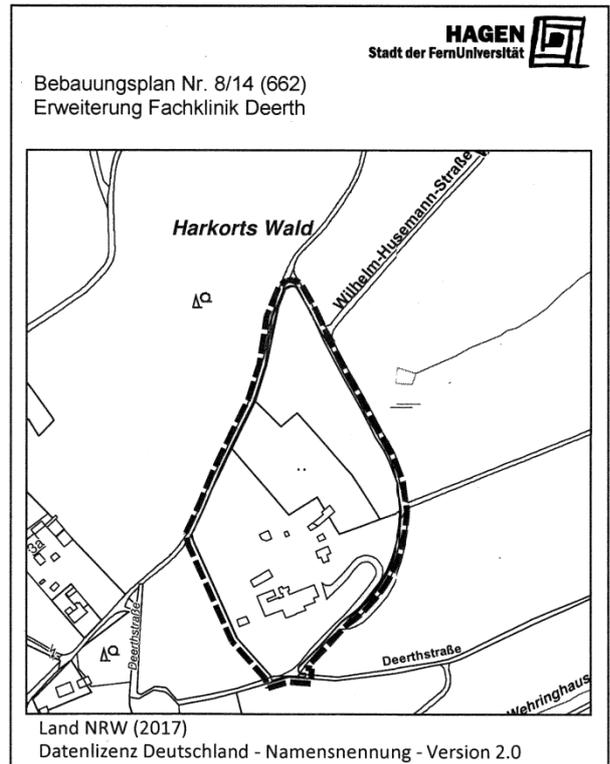
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bebauungsplan Nr. 8/14 (662) Erweiterung Fachklinik Deerth hier: Einstellung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird aufgehoben.“

-Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -
Hagen, 20.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**STADT HAGEN
DER OBERBÜRGERMEISTER**

Allgemeinverfügung

**für das Gebiet der Stadt Hagen zum Reiten im Wald gemäß § 58
Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)**

Nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. §§ 58 und 83 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW. S. 933-964) ordnet der Oberbürgermeister folgende Regelung für das Reiten im Wald im gesamten Stadtgebiet Hagen an:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Hagen dürfen alle Reiterinnen und Reiter im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen reiten (§ 58 (4) LNatSchG NRW).
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2018.

Hinweise

- Gemäß § 58 (2) LNatSchG NRW ist das Reiten im Wald darüber hinaus im Rahmen des Gemeingebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Gemäß § 58 (6) LNatSchG NRW bleiben die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts unberührt.
- Die Ausübung der Reitbefugnis ist gemäß § 58 (2) LNatSchG NRW an Erholung gebunden. Sportliche Veranstaltungen, die Wettkampfscharakter haben, fallen z. B. nicht unter die Reitbefugnis.
- Gemäß § 58 (7) in Verbindung mit § 59 (3) LNatSchG NRW dürfen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen auch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte nur auf Straßen und Wegen reiten.
- Gemäß § 58 (9) LNatSchG NRW richtet sich das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes über das Reiten.
- Für das Reiten in der freien Landschaft wird auf § 58 (1 und 6) sowie § 59 (1, 2 und 3) Landesnaturschutzgesetz verwiesen.
- Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder geändert werden, wenn Änderungen der Reitregelungen erforderlich werden.

Begründung

Gemäß § 83 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gilt bis zum 1. Januar 2018 für das Reiten im Wald noch die alte Regelung des § 50 (2) Landschaftsgesetz (LG). Nach dieser ehemaligen Vorschrift ist das Reiten im Wald auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Ab 1. Januar 2018 wird der § 58 (2) LNatSchG gelten. Nach dieser neuen Regelung wird das Reiten im Wald (über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus) zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Aufgrund der Vorschrift des § 50 (2) LG wurde in Hagen mit Beschluss des Rates vom 24.11.1983 ein Reitwegenetz ausgewiesen, welches im Laufe der Jahre den Bedürfnissen und Interessen der Eigentümer und Nutzergruppen des Waldes entsprechend regelmäßig angepasst wurde. Diese Vorgehensweise hat sich in Hagen bewährt.

Im aktuellen LNatSchG NRW wird die Möglichkeit im § 58 (4) eingeräumt, das Reiten im Wald weiterhin zu beschränken. Danach kann in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt werden.

Fast sämtliche Waldflächen in Hagen liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen, der größte Anteil ist Bestandteil festgesetzter Landschaftsschutzgebiete. Die im Landschaftsplan Hagen festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wurden insbesondere auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Bereits die Waldfunktionskarte Nordrhein-

Westfalen von 1976 weist vielen Waldflächen in Hagen eine Erholungsfunktion zu. Der Forstliche Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr vom September 2014 führt ferner aus: „Der Wald spielt überall im Plangebiet eine herausgehobene Rolle als Erholungsraum [...] Aus heutiger Perspektive sind noch mehr Waldflächen im Sinne der WFK (Anm. Waldfunktionskarte) ausweisungswürdig [...] Eine zunehmende Bedeutung haben dabei Wälder, in denen sportliche Aktivitäten stattfinden, wie Mountainbike-Strecken, Laufstrecken, Waldspielplätze, Reitwege, Geocaching, Klettergärten u.a.m.“ Die Waldflächen in Hagen werden also in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Dies kann auch in den Wäldern beobachtet werden.

Wegen des vorgenannten Konfliktpotentials ist eine Beschränkung des Reitens im Wald erforderlich. Private Straßen und Waldwirtschaftswege können in Hagen in der meisten Zeit ungestört von Spaziergängern, Mountainbikern und anderen Sporttreibenden genutzt werden. Eine Beschränkung der Reitregelung im Walde ist auch angemessen, weil bereits Reitwege im Wald angelegt wurden, so dass im Wald nicht nur auf öffentlichen Verkehrsflächen geritten werden kann. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist die Beschränkung des Reitens im Wald auf Reitwege und öffentliche Verkehrsflächen auch geeignet, die Konflikte zwischen den verschiedenen Freizeitaktivitäten zu lösen; Beschwerden sind bei der unteren Naturschutzbehörde nur im geringen Umfang bekannt.

Gemäß § 83 Landesnaturschutzgesetz ist ferner zu prüfen, welche Regelungen für das Reiten im Wald erforderlich und angemessen sind. Folgende Regelungen kommen aufgrund der Gesetzeslage in Betracht:

1. eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Reitens im Wald, wie sie mit dieser Vorlage vorgestellt wird (§ 58 (4) LNatSchG NRW),
2. eine Allgemeinverfügung zur Zulassung des Reitens auf allen privaten Wegen in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen (§ 58 (3) LNatSchG NRW) und
3. Reitverbote für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche im Wald gemäß § 58 (5) LNatSchG NRW, in denen die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erhebliche Schäden besteht.

Im Durchschnitt werden in Hagen jährlich 660 Reiterplakettenpaare ausgegeben. Im Verhältnis zur Größe des Stadtgebietes gehört Hagen damit nicht zu den Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen. Vielmehr ist aus den oben genannten Gründen eine Beschränkung des Reitens auf Reitwege gemäß § 58 (4) LNatSchG NRW erforderlich. Der Erlass von Reitverboten kommt in Hagen nur für öffentliche Verkehrsflächen in Frage. In der Vergangenheit wurden in wenigen Einzelfällen Schilder gemäß Straßenverkehrsordnung „Reiter verboten“ aufgestellt. Es liegen keine Hinweise vor, dass darüber hinaus weitere Verbote erforderlich sind. Aus diesem Grund ist lediglich eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Reitens gemäß § 58 (4) LNatSchG NRW erforderlich.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde der Naturschutzbeirat Hagen gemäß § 70 (2) LNatSchG NRW angehört. Er hat dem Erlass der Allgemeinverfügung mit dem Zusatz zugestimmt, dass die Verwaltung nach 6 Monaten berichtet, welche Anregungen seitens der zu beteiligenden Reiter- und Eigentümerverbände vorgebracht wurden. Mit diesem Beschluss wird dem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen, dass die Naturschutzbehörden im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen sollen (§ 58 (8) LNatSchG NRW).

Parallel wurden gemäß § 58 (4) und § 83 LNatSchG NRW das Regionalforstamt Ruhrgebiet - Untere Forstbehörde -, der Pferdesportverband Westfalen e.V., die Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. im Verfahren beteiligt.

Das Regionalforstamt Ruhrgebiet hat mit Schreiben vom 18.12.2017 das erforderliche Einvernehmen gem. § 58 (4) LNatSchG NRW erteilt.

Der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. hat mit Schreiben der Forstbetriebsgemeinschaft Hagen Ruhrtal vom 14.12.2017 und mit Schreiben der Forstbetriebsgemeinschaft Volmetal vom 17.12.2017

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

sein Einverständnis erklärt, eine Allgemeinverfügung gem. § 58 (4) LNatSchG für das gesamte Hagener Stadtgebiet zu erlassen. Seitens der Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. wurde mir innerhalb der gegebenen Frist keine Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.12.2017 wurde seitens der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen eine ablehnende Stellungnahme vorgelegt, die mit dem Pferdesportverband Westfalen e.V. abgestimmt ist. Demnach sollen den Reitern keine besonderen Einschränkungen auferlegt werden. Ferner habe es Klagen von Erholungssuchenden seit Beginn der Reitregelung nicht gegeben. Schäden an Fahrwegen durch Pferdehufe könnten aus Mitteln der Reitabgabe repariert werden. Der Aufwand zur Ausweisung des Reitwegenetzes wird als zu hoch angesehen. Es wird vorgeschlagen, nach drei Jahren eine Bestandsaufnahme durchzuführen und ggf. Korrekturen vorzunehmen.

Die Verwaltung teilt die vorgetragenen Bedenken der Reitervereinigungen aus den in der o. g. Begründung ausführlich dargelegten Aspekten nicht, insbesondere wird auf die Bedeutung des Hagener Waldes für die Naherholung hingewiesen. Die vorgesehene Reitwegeregulation knüpft ferner an die seit 1983 in der Stadt Hagen bewährte praktizierte Regelung an. Die Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde wird selbstverständlich ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen, im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluss des Naturschutzbeirates zu sehen, der eine Prüfung bereits nach einem halben Jahr vorsieht. Eine Einschränkung der Reiter über das gesetzlich zulässige Maß hinaus, ist nicht erkennbar.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW. S. 933-964).
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1999 (GV. NRW. Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. Seite 934 / SGV. NRW 2010)
- Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 in der Fassung des 21. Nachtrages vom 16. Dezember 2016

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12.11.1999, § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW und § 23 der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 in der Fassung des 21. Nachtrages vom 16. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen - untere Naturschutzbehörde-, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung abrufbar vorhanden auf der Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de). Außerdem wird auf der Internetseite des für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministeriums des Landes NRW gemäß § 83 Landesnaturschutzgesetz eine Karte veröffentlicht, in der nachrichtlich dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen. Wird die Klage

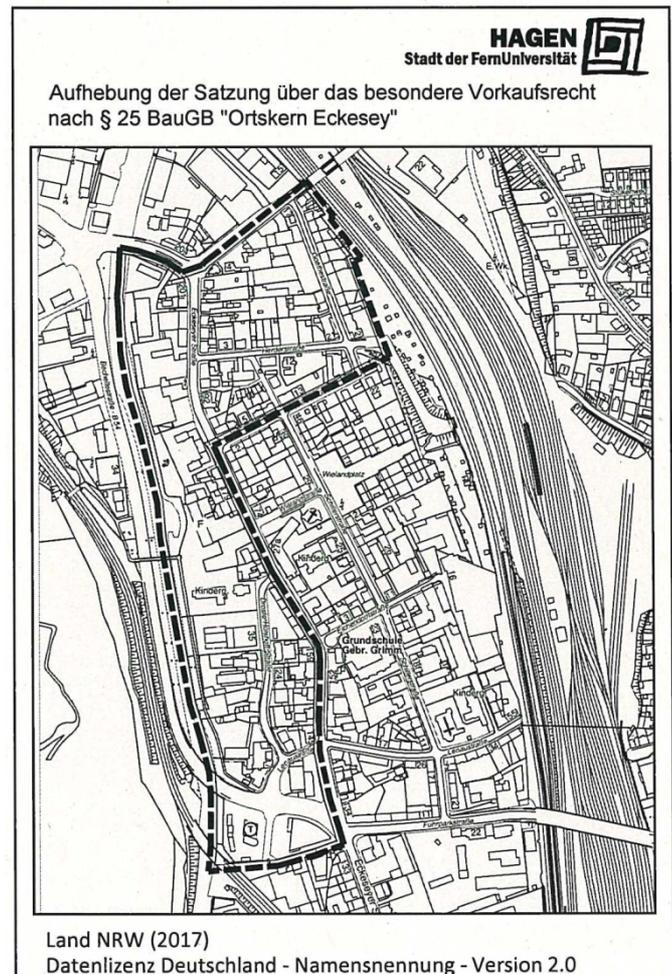
schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hagen den 20.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Ortskern Eckesey“

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB „Ortskern Eckesey“
Der Beschluss wird sofort umgesetzt.

-Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, .2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Nikolay Kirov, Postanschrift 58095 Hagen, Schulstraße 3a, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Bescheid der Stadt Hagen vom 18.12.2017, Förderungsnummer 914001101447

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

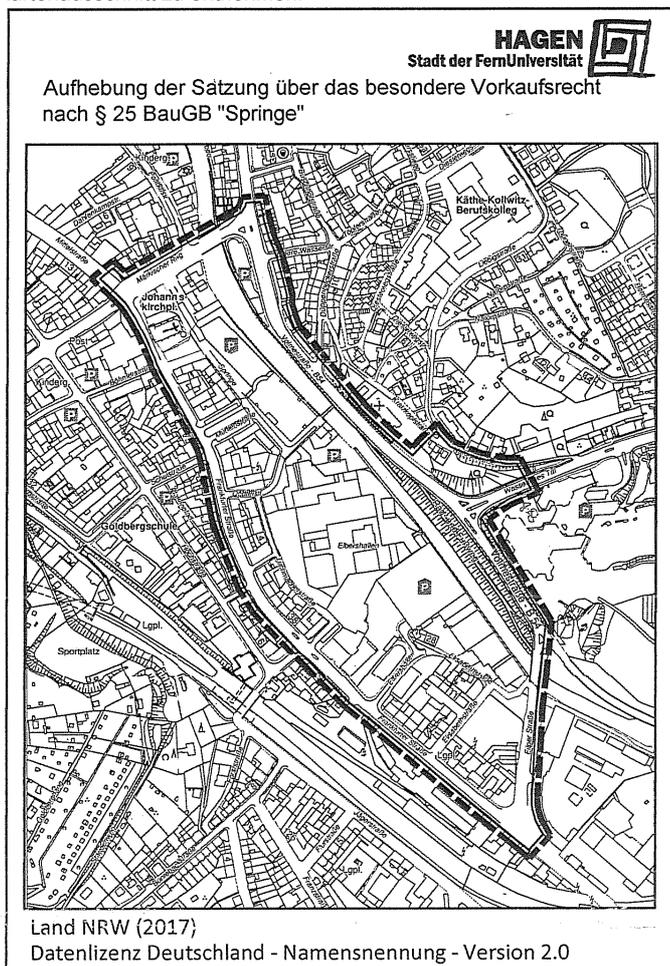
Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 20.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Springe“

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung der Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB „Springe“

Der Beschluss wird sofort umgesetzt.

–Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 20.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Kanalreparatur Beethovenstraße

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen –WBH- beabsichtigt, im zweiten Quartal des Jahres 2018, die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb für eine Kanalreparaturmaßnahme in der Beethovenstraße.

Es ist vorgesehen, vorhandene Mauerwerkskanäle der Nennweite DN 850/1350 mm in der Beethovenstraße händisch zu reparieren. Im Wesentlichen sind Risse zu verpressen sowie korrodierte Fugen auszuräumen und wieder aufzufüllen. Zudem sind die Schächte der Kanalhaltungen zu sanieren.

Die Vergabe an eine Bietergemeinschaft ist nicht vorgesehen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

rd. 300m Kanalreinigung DN 850/1350 mm

rd. 50m Rissverpressung

rd. 550m² Fugensanierung

rd. 25 Stk. Zuläufe anbinden

rd. 7 Stk. Schachtreinigung

rd. 100m² Beschichtung der Schachtwände

Die Arbeiten sollen voraussichtlich von August 2018 bis Oktober 2018 durchgeführt werden.

Dieser öffentliche Teilnahmewettbewerb dient der Feststellung von Unternehmen, die letztlich nach § 3b Nr. 2, VOB/A bei der beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können. Eine Verpflichtung der Stadt zur Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb der beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

Die Reparaturmaßnahme wird nur an eine Firma vergeben, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde, insbesondere über langjährige Erfahrung auf dem Sanierungsgebiet und über die erforderliche technische Einrichtung verfügt und Inhaber des Gütezeichens Kanalbau, Gruppe S ist. Entsprechende Referenzen, Nachweise und Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie Angaben zur Firmengröße (Mitarbeiter / Gerätepark) sind der Bewerbung beizufügen.

Nach erfolgreicher Reparatur kann davon ausgegangen werden, dass die als geeignet festgestellten Unternehmen in weiteren beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, um ähnliche Reparaturen / Renovationen durchzuführen.

Anträge auf Teilnahme können bis spätestens zum
Dienstag, 23.01.2018, 11:30 Uhr

an die Submissionsstelle der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, gerichtet werden.

Hagen, 26.09.2017 Hegerding (Fachbereichsleiter)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke wegen Neujahr

Wegen des Feiertages am 01.01.2018 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Montag, 01. Januar	auf	Dienstag, 02. Januar
von Dienstag, 02. Januar	auf	Mittwoch, 03. Januar
von Mittwoch, 03. Januar	auf	Donnerstag, 04. Januar
von Donnerstag, 04. Januar	auf	Freitag, 05. Januar
von Freitag, 05. Januar	auf	Samstag, 06. Januar 2018

Hagen, 20.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Kombidämpfers/ Konvektomats
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFZV
Reinigungsmittel 2018
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFJZ
Einbau einer Aufzugsanlage
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.01.2017
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYF70
Erstellung einer Friedhofsentwicklungsplanung
Typ: TnW
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYL7C
Kanalreparaturmaßnahme in der Beethovenstraße
Typ: TnW
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 23.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFGJ
Bushaltestellen Wehringhauser Straße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFQT
Sanierung Sportplatz Dahl, 58091 Hagen.
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.01.2018
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFNU

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

RICHTLINIEN ZUR NUTZUNG DER STÄDT. SPORTANLAGEN

Benutzungsordnungen

Entgeltordnung

Vergaberichtlinien

Diese Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen gelten für alle städtischen Sporthallen, Sportplätze und Sondersportanlagen. Sie gelten nicht für die Mehrzweckhalle Garenfeld und die Karl-Adam-Halle, sofern diese für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden.

Ein Hinweis vorab:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurde, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z.B. Sportler) verwendet.

An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für alle Dokumente betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wurde und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Benutzungsordnung

- 1. Verhalten in den Sportanlagen**
- 2. Sauberkeit**
- 3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze**
- 4. Ordnung in den Sportanlagen**
- 5. Werbung**
- 6. Pyrotechnik**
- 7. Verhinderung von Unfällen**
- 8. Haftung**
- 9. Ordnungsmaßnahmen**

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Sportstätten, d.h. Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Sondersportanlagen mit ihren Sportflächen, einschließlich Nebenflächen, wie Tribünen, Umkleiden und Sanitärräumen.

Die städtischen Sportanlagen stehen allen Hagener Bürgern, sowie Schülern Hagener Schulen und Mitgliedern Hagener Sportvereine zur Ausübung des Sports im Rahmen des Schul- oder Vereinssports zur Verfügung.

1. Verhalten in den Sportanlagen

Grundsätzlich haben sich alle Sportler, Gäste und Besucher so zu verhalten, dass die Sportstätten in einem ordentlichen Zustand erhalten bleiben, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden, ein sportlich-fairer Umgang miteinander ist Voraussetzung hierfür. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen. Betrunkene und Personen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben sind, dürfen die Sportstätten ebenfalls nicht nutzen.

Das Mitbringen von Haustieren ist in allen städtischen Sportanlagen verboten!

In allen städtischen Sportanlagen ist das Rauchen untersagt.

Der Genuss von Alkohol ist auf allen Sportflächen der Sportanlagen, in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Ausgenommen hiervon sind die hierzu eingerichteten Bewirtschaftungsräume in den Sportanlagen oder Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung (Gestattungsvertrag) durch das Servicezentrum Sport.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Servicezentrum Sport einzuholen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, etwa der Gewerbestelle Hagen, einzuholen. Verschmutzungen, die auf den Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden.

2. Sauberkeit

Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Bei Veranstaltungen gelten die in den Gestattungsverträgen genannten Regelungen zur Abfallentsorgung.

a.) Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen

Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Sportschuhen betreten werden, die draußen **nicht** getragen wurden.

Die Sportschuhe müssen eine **nichtabfärbende** Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit **transparenter oder weißer** Sohle oder die als **nicht färbend** gekennzeichnet sind sowie mit hellem Oberleder benutzt werden.

Chemische Substanzen, z.B. ballhaftende Mittel, Klebelinien oder -bänder dürfen nur verwandt werden, wenn sich diese rückstandsfrei und ohne Beschädigungen wieder vom Hallenboden oder anderen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen entfernen lassen und dies darüber hinaus vom jeweiligen Fachverband als veranstaltungsnotwendig vorgeschrieben oder angesehen wird. Für die Entfernung ist der Verursacher zuständig, etwaige Reinigungskosten oder Schadenersatz werden ihm zugerechnet. Die Nutzung von ballhaftenden Mitteln kann nur auf Antrag vom Servicezentrum Sport genehmigt werden.

b.) Sauberkeit auf den Sportplätzen

Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainingsschuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen.

3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze

Werden die Sportplätze oder ein einzelner Sportplatz durch das Servicezentrum Sport, den Objektbetreuer, den jeweiligen Spielleiter (Schiedsrichter) oder bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“¹ der jeweilige Vereinsverantwortliche für **unbespielbar** erklärt, so ist der Spielbetrieb **unzulässig**.

Das Servicezentrum Sport behält sich vor, Sportplätze für Unterhaltungsmaßnahmen oder zur Schonung in Abstimmung mit den Nutzern ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

¹ **Definition Schlüsselgewalt** = im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung übernimmt der Nutzer die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebs und der stattfindenden Veranstaltungen.

Das ordnungsgemäße Abkreiden der Plätze nimmt der Objektbetreuer bzw. bei Plätzen in „Schlüsselgewalt“ ein vom Verein benannter Platzverantwortlicher vor. Die Geräte und das hierzu notwendige Material werden zur Verfügung gestellt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen kann beim Servicezentrum Sport eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen.

4. Ordnung in den Sportanlagen

Den Anordnungen der Objektbetreuer und der Bediensteten des Servicezentrums Sport sowie ggf. des jeweiligen Spielleiters (Schiedsrichter) ist Folge zu leisten. Wurden Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten „Schlüsselgewalt“, übergeben, ist auch den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen.

Die Ausrichter von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechend der Zuschauerzahl Ordner in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren und haben zu verhindern, dass

- a. Alkohol mitgebracht wird;
- b. Waffen oder ähnliche Gegenstände eingebracht werden;
- c. Besucher Feuerwerkskörper oder sonstige Gegenstände werfen;
- d. Tiere mitgebracht werden;
- e. Zäune, Mauern, Tore usw. überklettert werden;
- f. Besucher in die Bäume klettern;
- g. die Besucher außerhalb der Toiletten ihre Notdurft verrichten;
- h. Besucher die Anlagen verunreinigen oder beschädigen.

Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom Objektbetreuer bedient. Er regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafel). Bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“ erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige verantwortliche Person anwesend ist. Dieser hat für den reibungslosen Ablauf während des Sportbetriebs zu sorgen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sichern. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht zulässig. Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage einschl. der Dusch- und Umkleieräume 30 Minuten nach Beendigung der Trainingszeiten bzw. zum Ende der Öffnungszeiten verlassen wird.

In den Sportanlagen sollte während der Trainingszeiten mindestens folgende Teilnehmerzahl erreicht werden:

Einfachturnhalle, Kleinspielfeld	12 Personen
Mehrfachhallen, Sportplätze, Stadien	20 Personen

Eine sportartbedingte Unterbelegung wird das Servicezentrum Sport berücksichtigen.

Nehmen in den Sportfreianlagen weniger als 12 Personen teil, darf nur die halbe, bei weniger als 8 Personen keine Trainingsbeleuchtung eingeschaltet werden.

Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Geräte, diese wieder ordnungsgemäß an den entsprechenden Plätzen deponiert werden.
Sportgeräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der Objektbetreuer bzw. der Beauftragte des Vereins bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten.

Die Lautstärke von Übertragungsanlagen sollte so eingestellt sein, dass es zu keinen Belästigungen außerhalb der Sportstätte – auch bei geöffneten Fenstern – kommt. Im Freien gelten die Bestimmungen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie ordnungsbehördliche Verfügungen.

5. Werbung

Jegliche Art und Form von Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Servicezentrums Sport gestattet.

6. Pyrotechnik

Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Geräten, insbesondere Feuerwerkskörper und Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

7. Verhinderung von Unfällen

Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Objektbetreuer zu melden bzw. bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" vom verantwortlichen Übungsleiter in das ausliegende Schadensbuch einzutragen.

Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Sportstätte entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem Objektbetreuer zu

melden bzw. bei Anlagen in "Schlüsselgewalt", umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren.

Der Übungsbetrieb auf den Sportfreianlagen ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) hat der Übungsleiter oder bei Wettkämpfen der Ausrichter dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von niemandem betreten werden kann.

Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleieräume sowie den Hallen- bzw. Platzbereich mitzunehmen.

8. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Zuschauer).

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Verpflichtungen der Stadt (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Streupflicht) gehen nicht auf den Nutzer über.

Für abhanden gekommene Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung.

9. Ordnungsmaßnahmen

Das Servicezentrum Sport oder die Vereine als Veranstalter können bei Veranstaltungen Kontroll- und Sicherheitsdienste einsetzen; diese sind berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Stoffe ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Sportstätte gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion- oder Hallenverbot ausgesprochen wurde.

Bei Sportveranstaltungen in Sportstätten mit Schlüsselgewalt, bei denen kein städtisches Personal vor Ort ist, geht das Hausrecht auf den Verantwortlichen des Ausrichters über.

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, oder tätliche Angriffe gegen das städtische oder anderes Aufsichts-Personal oder willkürliche Beschädigungen städtischen Eigentums vornehmen, können durch den Objektbetreuer, den Bediensteten des Servicezentrums Sport oder den verantwortlichen Übungsleitern von dem Besuch der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen und aus der Sportanlage verwiesen werden. Ein darüber hinaus reichendes zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot kann vom Servicezentrum Sport ausgesprochen werden.

Bei den o.g. Maßnahmen sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter ausgeschlossen.

Besonderheit für die Nutzung der Kanu-Slalom-Strecke

Für die Nutzung des Wildwasserparks Hagen-Hohenlimburg gilt ergänzend die als **Anlage 1** beigefügte Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und die Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfbäude.

Anlage 1

Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfbäude im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg

1. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung

Das Mitbringen von Haustieren ist in der gesamten Sportanlage nicht erlaubt!

Den Anordnungen des städtischen Personals oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

1.1 Kanu-Slalom-Strecke

Das Befahren der Kanu-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr!

Das Schwimmen und Baden in der Kanu-Strecke ist untersagt!

Die Strecke darf nur von geübten Kanuten unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften genutzt werden. Außerdem dürfen auf Antrag Ausbildung und Training der Feuerwehren und Rettungsorganisationen im Strömungsretten in der Kanu-Strecke stattfinden.

Das Tragen von Schwimmweste und Sturzhelm ist in jedem Fall verpflichtend.

Für das Ein- und Aussteigen sind die ausgewiesenen Stellen zu nutzen, das Hineinrutschen mit den Booten über die Wiese ist nicht gestattet.

Die Kader-Trainingsgruppen des Kanu-Verbandes NRW und Deutschen Kanu-Verbandes sind bevorrechtigte Nutzer der Kanu-Slalom-Strecke.

Die Nutzer haben rücksichtsvoll miteinander umzugehen, um eine Gefährdung anderer Sportler zu vermeiden.

Während der bewirtschafteten Zeit (01.03. – 31.10. eines jeden Jahres) sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten.

Das Tragen von Startnummern oder Erkennungszeichen ist Pflicht.

Ein Anspruch auf die Nutzung der Trainingsbeleuchtung besteht für Einzelpersonen und Kleingruppen nicht, über die Einschaltung entscheiden die Mitarbeiter des Servicezentrum Sport.

Bei nicht regelkonformen Verhalten (z.B. Nichtzahlen der Entgelte oder Nichttragen der Startnummer) kann der Nutzer der Strecke und des Geländes verwiesen werden.

1.2 Schulungs- und Umkleidegebäude

Im Kanu-Leistungszentrum ist das Rauchen untersagt!

Der Genuss von Alkohol ist in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet!

Die Erlaubnisse zur Benutzung des Kanu-Leistungszentrums oder einzelner Räume im Gebäude erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport.

Die Kosten für die Nutzung des Wildwasserparks und für Übernachtungen sind der Entgeltordnung zu entnehmen.

Alle Sportler und Hausgäste haben sich im Gebäude so zu verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist.

Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind am Eingang sorgfältig zu säubern. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberechtigung der Umkleide- und Duschräume.

Der Trainer bzw. Übungsleiter beaufsichtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne seine Anwesenheit auf dem Gelände darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten!

Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Erlaubnis des Servicezentrums Sport.

Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare

Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohnräume sind täglich zu reinigen.

Eine Verpflegung kann nicht angeboten werden, diese ist von jedem Gast selbst zu organisieren. Geschäfte, Imbisse und Restaurants befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Die Einbauküche, sowie Töpfe und Geschirr etc. dürfen von Übernachtungsgästen genutzt werden. Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen und wegzuräumen.

Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit genutzt werden, sofern dieser nicht anderweitig belegt ist.

Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle sich hieraus ergebenden Folgekosten. (z. B. Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel)

Mieten und Entgelte können - je nach Verabredung - in bar gegen Quittung oder gegen Rechnung bezahlt werden.

Schäden

Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abzubrechen und das Servicezentrum Sport zu informieren.

Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, Decken, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verursacher bzw. Nutzer; es sei denn, dass in einem Vertrag eine gesonderte haftungsrechtliche Vereinbarung getroffen wird.

Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.

Die Stadt haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Eingangstür zum Gebäude stets geschlossen zu halten.

Ordnungsmaßnahmen

Personen, die diese Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können von den Mitarbeitern des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragten des Hauses verwiesen werden.

Entgeltordnung

1. Turn- und Sporthallen
2. Sportplätze
3. Sondersportanlagen
4. Beteiligung Schwimmvereine
5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.
6. Personalkosten
7. Übernachtungen in Turnhallen
8. sonstige Veranstaltungen in Sportanlagen
9. Vermietung Material
10. Sportkurse für Jedermann
11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke

Entgelte

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und für weitere Leistungen sind vom Nutzer Entgelte nach dieser Entgeltordnung an die Stadt Hagen zu entrichten. Die sich hieraus ergebenden Zahlungsmodalitäten werden jeweils vertraglich mit den Nutzern geregelt.

Energie- und Bewirtschaftungsumlage

- Für Trainingszeiten und Sportlehrgänge im Erwachsenen sportbereich wird in den städt. Sportanlagen eine Energie- und Bewirtschaftungsumlage, bemessen in Zeiteinheiten von 60 Minuten, erhoben.
Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Personen mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. Sportgruppen / Mannschaften, die aufgrund ihrer Altersstruktur am Spielbetrieb im Kinder- und Jugendbereich nicht mehr teilnahmeberechtigt sind.
Die ausgewiesenen Beträge sind Netto-Beträge. Sie werden im Falle einer Umsatzsteuerverpflichtung der Stadt um den jeweils gültigen Umsatzsteuerbetrag erhöht.
Der Berechnung der Entgelte werden die Zeiteinheiten, getaktet in 15-Minuten-Einheiten, die Berechnungsfaktoren für die jeweilige Sportstätte und eine Nutzung nach Kalenderwochen von max. 40 Wochen / Jahr zugrunde gelegt.
- In den Ferienzeiten wird die Nutzung der Sportstätten separat berechnet.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- Bei Belegungen durch Sportgruppen / Mannschaften wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften mbH etc. wird die Energie- und Bewirtschaftungsumlage mit einem **doppelten** Faktor berechnet.

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Einfachturnhalle	1	2,52
Zweifachturnhalle	2	5,04
Dreifachturnhalle	3	7,56
Foyer	0,5	1,26
Heuboden	0,5	1,26
Jugendraum	0,5	1,26

1.2 Sportveranstaltungen

von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt	entgeltfrei
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt, mindestens jedoch: Halle bis 399 m ² Halle von 400-699 m ² Halle ab 700 m ²	5 % der Bruttoeinnahmen 15,00 € / Std. 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 1.3

1.3 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen mindestens jedoch: Hallen bis 399 m ² Hallen von 400-699 m ² Hallen ab 700 m ²	10 % der Bruttoeinnahmen 200,00 € / Std. 400,00 € / Std. 600,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 1.3

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

2. Sportplätze

2.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Sportplatz	2	5,04
Sportplatz-Hälfte	1	2,52
Leichtathletik-Anlage	1	2,52
Kleinspielfeld	0,5	1,26

2.2 Sportveranstaltungen

von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt.	entgeltfrei
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeitern oder einem Unternehmen vorgenommen, werden dem Nutzer sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	5 % der Bruttoeinnahmen 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 2.3

2.3 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien	10 % der Bruttoeinnahmen 200,00 € / Std. 300,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 2.3

Ermäßigungen in besonderen Fällen bei Veranstaltungen in städt. Sportstätten

- Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn der Veranstalter die Abrechnungsunterlagen offen legt und dadurch nachweist, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.
- Der Ermäßigungsantrag ist beim Servicezentrum Sport zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Sportdezernent der Stadt Hagen.

3. Sondersportanlagen

3.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Kanu-Slalom-Strecke	1	2,52
Schießsportzentrum	2	5,04
weitere Sondersportanlagen (z.B. Billardräume o.ä.)	0,5 - 2	1,26 – 5,04

4. Beteiligung Schwimmvereine

Für die Nutzung der Hagener Schwimmbäder stellt die Hagenbad GmbH der Stadt Hagen – Servicezentrum Sport – die Kosten für das Vereinsschwimmen in Rechnung. Für Trainingseinheiten und Sportlehrgänge im Bereich des Erwachsenensports beteiligen sich die Schwimmvereine an diesen Kosten.

Die Berechnung der Umlage basiert auf den gültigen Eintrittspreisen für Erwachsene und den Quartalsabrechnungen der Hagenbad GmbH.

4.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Entgelt je erw. Sportler und Nutzung (netto)
Hagener Bäder	0,85 €

5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.

Das Servicezentrum Sport erteilt auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs etc.. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen behördlicher Art sind zusätzlich einzuholen.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zusätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gebührenpflichtige Genehmigung wird von der Gewerbestelle der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, erteilt.

Für den Verkauf hat der Gestattungsnehmer ein Entgelt zu entrichten von <ul style="list-style-type: none"> • bei Veranstaltungen und Turnieren mindestens jedoch • bei Jugendspielen mindestens jedoch 	10 % der Bruttoeinnahmen 15,00 € / Veranstaltungstag 10,00 € / Veranstaltungstag
Bei Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Stadt liegen, ist ein Gestattungsentgelt zu erheben von	10 % der Bruttoeinnahmen

6. Städtische Personalkosten

Bei der Durchführung von Freundschaftsspielen und freiwilligen Turnieren sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter zu erstatten.

Die Austragung des Meisterschaftsspielbetriebs sowie vergleichbare sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften bleiben kostenfrei.

Bei der kostenfreien Nutzung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrahmen von höchstens 10 Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens 16 Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen.

Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter voll zu erstatten.

Für Veranstaltungen im Jugendbereich werden keine Personalkosten erhoben.

Die Personalkosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet. Die Stundenverrechnungssätze werden zum Anfang eines jeden Jahres vom Servicezentrum Sport veröffentlicht.

7. Übernachtung in Turnhallen

Im Rahmen von Sportveranstaltungen Hagener Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen städt. Turnhallen für die Übernachtung auswärtiger Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird ein Entgelt erhoben.

	Entgelt
pro Nacht	5,00 € / Person
Höchstbetrag pro Nacht	150,00 € / Gruppe

8. Sonstige Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen

Für die Durchführung von Sport-Camps, Workshops der Vereine oder Lehrgängen und anderer Maßnahmen von Verbänden im Erwachsenen-Bereich können die Sportstätten ganz- oder mehrtätig zur Verfügung gestellt werden. Für den hierdurch entstehenden Mehraufwand wird ein Entgelt erhoben.

Veranstaltung	Entgelt
ganztätig	1,00 € / Person
mehrtätig	3,00 € / Person

Dies gilt auch für Veranstaltungen dieser Art im Jugendbereich, sobald vom Ausrichter bzw. gewerblichen Anbieter Entgelte hierfür erhoben werden, die nicht ausschließlich die Selbstkosten decken.

9. Vermietung Material

Das Servicezentrum Sport verwaltet Materialien für Sport- und nichtsportliche Veranstaltungen, das gegen Entgelt auch gemietet werden kann.

Tische, Stühle

Mietgegenstand	Preis pro Tisch / Stuhl
Tisch	1,00 €
Stuhl (1 – 300 St.)	0,50 €
Stuhl (ab 301. – 600 St.)	0,40 €

Teppichboden

Mietgegenstand	Preis pro qm
Teppichboden (1 – 400 qm)	0,50 €
Teppichboden (ab 401 – 800 qm)	0,45 €
Teppichboden (ab 801 – 1200 qm)	0,40 €

Sonstiges

Mietgegenstand	Preis pro Einheit
Bühne	150,00 €
Tanzboden	150,00 €

Der Transport der gemieteten Materialien hat durch den Mieter zu erfolgen.

10. Sportkurse für Jedermann

Für nicht vereinsgebundene Interessierte bietet das Servicezentrum Sport unter der Leitung von qualifizierten Übungsleitern die Sportkurse für Jedermann an. Die Kurse sind in 3 Abschnitte unterteilt, wobei der 1. und 2. Abschnitt je 10 Doppelstunden und der 3. Abschnitt 15 Doppelstunden umfasst. Hierfür wird von den Kursteilnehmern ein Entgelt je Abschnitt erhoben.

Kurse	Entgelte
1. Abschnitt	15,00 € / Person
2. Abschnitt	15,00 € / Person

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

3. Abschnitt	20,00 € / Person
--------------	------------------

11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke

11.1 Eintrittsgelder für die Nutzung des Wildwasserparks

Das Leistungszentrum und die Kanustrecke sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bewirtschaftet, in dieser Zeit (i.d.R. wochentags von ca. 16.00 - 21.00 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen von 09.00 - 19.00 Uhr) können die dortigen sanitären Einrichtungen, Umkleiden, Duschen und Toiletten genutzt werden. In der bewirtschafteten Zeit ist von den Nutzern ein Entgelt zu entrichten, die jeweiligen Karten sind direkt an der Strecke bei den städt. Beauftragten (Kassierer) zu kaufen.

Die genannten Beträge sind Bruttobeträge, die Umsatzsteuer ist bereits eingerechnet.

		DKV-Bereich	Sonstige
		Einzel	Einzel
Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene:	11,00 €	15,00 €
	Jugendliche:	6,00 €	8,00 €
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr/15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene:	6,00 €	8,00 €
	Jugendliche:	3,00 €	5,00 €
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene:	100,00 €	140,00 €
	Jugendliche:	60,00 €	90,00 €
Energiezuschlag bei Flutlichtnutzung		1,00 € pro Person / Std.	

Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraumes (ohne Übernachtung)	3,00 € / Person / Tag
--	-----------------------

Sonstige Bestimmungen

1. Von Mitgliedern Hagener Kanu-Sportvereine werden keine Entgelte erhoben. Die Umlage nach Punkt 3 - Sondersportanlagen bleibt davon unberührt.
2. Kaderathleten, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (DKV, Kanu-Verband NRW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.
3. Das Tragen der Startnummer oder anderer Erkennungszeichen ist Pflicht.
Die Startnummern sind unmittelbar nach Ablauf der Anwesenheitszeit zurückzugeben, für verloren gegangene Nummern ist ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu entrichten.
4. Die Bediensteten des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragte sind berechtigt, Kanuten, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, die Startnummern zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

11.2 Übernachtungskosten im Gebäude

Zimmer	Betrag (netto, zzgl. MWSt.)
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	17,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	15,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	20,00 €
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	17,00 €
Übernachtung auf Luftmatratze pro Nacht (Nur wenn die Betten in den Zimmern belegt sind)	5,00 € / Person

Hinweis:

In den Übernachtungskosten für die Zimmer (nicht Luftmatratze) ist das Stellen von Bettwäsche enthalten. Wäschewechsel erfolgt vor jeder Neubelegung.

Achtung:

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt und müssen daher mitgebracht werden.

Es sollten nicht mehr als insgesamt 18 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Küchenzeile, Dusch- und Umkleieräume sowie Massageraum und Trockenraum kostenlos zur Verfügung.

Boote können im abschließbaren Bootskeller gelagert werden.

Vergaberichtlinien

- 1. Geltungsbereich /Anwendungsbereich**
- 2. Nutzergruppen**
- 3. Nutzungszeiten**
 - 3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen**
 - 3.2 Nutzung an den Wochenenden**
- 4. Vergabe der städtischen Sportanlagen**
 - 4.1 Vergabe der städt. Turn- und Sporthallen**
 - 4.2 Vergabe der städt. Sportplätze (Kunstrasen/Rasen/Hartplätze)**
 - 4.3 Verfahren**

Präambel

Mit der Einführung dieser Vergaberichtlinien bleiben die bestehenden Vergaben der Trainings- und Spieleinheiten in den Hagener Sportstätten zunächst bestehen. Es ist nicht geplant, die bestehenden Belegungen in den Sportstätten neu zu regeln, vielmehr soll diese Richtlinie bei zukünftigen Belegungen zur Anwendung kommen und im Bestand etwaige Härtefälle oder Ungerechtigkeiten regulieren.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle städt. Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen/Nebenräume.

2. Rangfolge der Nutzergruppen

1. Hagener Schulen
2. eingetragene Hagener Sportvereine und deren Spiel- und Sportgemeinschaften, die Mitglied im jeweiligen Fachverband und im Stadtsportbund Hagen sind; Stadtsportbund Hagen
3. sonstige Sport-treibende Organisationen –DFB, DBB, WBV, HB-Kreis, BB-Kreis etc.
4. Nichtleistungs-, Gesundheits-, Reha-, Präventions-, Seniorensportgruppen, Sportgruppen für Menschen mit Behinderung
5. Firmen-/Betriebs-, Dienstsportgruppen
6. Sportgruppen außerhalb der Sportvereine, z. B. Kirchengemeinden, Kulturzentren, freie Wohlfahrtsverbände, DLRG Ortsgruppen, städt. Kindergärten etc.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Eine Vergabe der städt. Sportanlagen an Privatpersonen ist nicht möglich!

3. Nutzungszeiten

Die Nutzung der städt. Sportanlagen bleibt montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen über 16.00 Uhr hinaus) den Hagener Schulen vorbehalten.

Allen anderen Nutzern stehen die städt. Turn- und Sporthallen montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Sportfreianlagen von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr zur Verfügung.

In begründeten Ausnahmefällen ist in der Woche vor 16.00 Uhr oder an Wochenenden die Belegung mit Trainingszeiten unter Beachtung der Vergaberichtlinien möglich.

Eine Trainingseinheit dauert in der Regel 90 Minuten.

Für alle Trainingsgruppen sollte eine möglichst effektive Hallennutzung Priorität haben. Dies kann u.a. durch Aufteilung einer Mehrfachhalle in einzelne Abschnitte erreicht werden.

3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen

Oster- und Herbstferien

Der Trainingsbetrieb (und teilweise auch Wettkampfbetrieb) kann grundsätzlich in den Oster- und Herbstferien durchgeführt werden; hiervon ausgenommen sind jedoch die kleinen Schulturnhallen (Einfachhallen).

Sommerferien

In den Sommerferien bleiben einige Sporthallen für den notwendigen Trainingsbetrieb der Leistungsmannschaften zur Vorbereitung auf die neue Saison geöffnet; sofern in den geöffneten Hallen noch freie Zeiten zu belegen sind, können diese auch durch andere Sportgruppen genutzt werden. Die Vereine werden über die geöffneten Hallen rechtzeitig informiert und können die Meldungen hierzu rechtzeitig einreichen. Die Vergabe der übrigen Zeiten erfolgt ebenfalls unter Zugrundlegung der Richtlinien, wenn die Anzahl der Anträge die freien Kapazitäten übersteigt.

Weihnachtsferien

In den Weihnachtsferien sind alle städt. Turn- und Sporthallen geschlossen; Ausnahmen sind in besonderen begründeten Einzelfällen möglich!

Feiertage

An den nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Feiertagen stehen die städt. Sportstätten für Trainingszwecke nicht zur Verfügung und bleiben geschlossen:

Neujahr / Karfreitag / Ostern / Tag der Arbeit / Christi Himmelfahrt / Pfingsten / Fronleichnam / Tag der Deutschen Einheit / Heiligabend / Weihnachten

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Bereitstellung einer Sportanlage möglich.

Am Volkstrauertag kann eine Nutzung frühestens ab 13.00 Uhr; an Allerheiligen und am Totensonntag frühestens ab 18.00 Uhr erfolgen (sog. stille Feiertage).

3.2 Nutzung an den Wochenenden

In begründeten Ausnahmefällen können Trainingszeiten auch am Wochenende vergeben werden. Ansonsten stehen an Wochenenden nur bestimmte Turn- und Sporthallen bzw. Plätze ausschließlich für den Meisterschafts-/Wettkampfbetrieb oder für die Durchführung von Turnieren zur Verfügung.

Die Vergabe dieser Zeiten erfolgt entweder nach Absprache mit den zuständigen Ligaverantwortlichen (Handball-Kreis/Basketball-Kreis etc.) der jeweiligen Sportart oder durch Antrag beim Servicezentrum Sport, der von einem verantwortlichen bzw. vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder entsprechend legitimierten Person des jeweiligen Vereins gestellt werden kann.

Der Meisterschaftsspielbetrieb hat Vorrang vor Turnieren oder anderen vereinsinternen sportlichen Veranstaltungen (wie z.B. Vereinsmeisterschaften). Die Veranstaltungen der typischen Hallensportarten haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Der Wochenendspielbetrieb ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr durchzuführen; in begründeten Ausnahmefällen kann auch hiervon abgewichen werden.

4. Vergabe der städtischen Sportstätten

Zunächst werden die unter Punkt 2 genannten Nutzergruppen in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt.

- Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport
- Höhere Spielklassen haben Vorrang vor den unteren Spielklassen (jeweils von der unteren Spielklasse aus betrachtet)
- Die Belegung für Kinder- und Jugendgruppen, Nichtleistungs-, Gesundheits- und Seniorensportgruppen erfolgt vorrangig in der Zeit bis 19 Uhr

- Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Sportgruppen der gleichen Sportart

4.1 Turn- und Sporthallen

- Bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen sind zunächst die sportartenspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Nutzer zu berücksichtigen
- Die Belegung der Turn- und Sporthallen erfolgt primär an typische Hallensportarten
- In der Sportart Fußball haben lediglich die Minikicker-Gruppen Anspruch auf Zuteilung einer Hallentrainingseinheit

Bei der Vergabe der städt. Sporthallen wird das nachfolgend aufgeführte „Punktsystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien:	Punkte
für jede Jugendmannschaft, die am Spielbetrieb / Wettkampf teilnimmt	1
für jede überkreislich spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	1
für jede im jeweiligen Westdt. Verband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	2
für jede im Dachverband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	3
für jede Senioren- bzw. Damenmannschaft	1
Spielklasse oder vergleichbare Wettkampfklasse der jeweiligen Senioren-Mannschaft:	
Kreisklasse	1
Kreisliga	2
Bezirksliga	3
Landesliga	4
Verbandsliga	5
Oberliga	6
2. Regionalliga oder vergleichbare Liga	7
1. Regionalliga oder vergleichbare Liga	8
2. Bundesliga oder vergleichbare Liga	9
1. Bundesliga	10

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung möglicher weiterer Kriterien das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

4.2 Sportplätze

Bei der Vergabe der städt. Sportplätze wird nachfolgend aufgeführtes „Punktsystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien	Punkte
für jede Jugendmannschaft , die am Spielbetrieb teilnimmt	1
überkreislich spielende Jugendmannschaften zusätzlich	1
für jede Seniorenmannschaft / Damenmannschaft (ohne Alte Herren)	1
Spielklasse der jeweiligen Senioren-Mannschaft:	
Kreisliga A	1
Bezirksliga	2
Landesliga	3
Westfalenliga	4
höhere Klassen	5

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung möglicher weiterer Kriterien das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

Anspruch auf Zuteilung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätzen haben lediglich Vereine, die mindestens in den letzten 3 Jahren kontinuierlich Jugendarbeit geleistet haben, es sei denn, mindestens eine Mannschaft spielt überkreislich (ab Bezirksliga), dann besteht ein Anspruch nur für diese Mannschaft.

4.3 Verfahren

Anträge auf Anmietung / Zurverfügungstellung von Trainingseinheiten sind vom Verein durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine entsprechend legitimierte Person an das Servicezentrum Sport zu richten. Nach Prüfung erfolgt die Vermietung / Zurverfügungstellung einer Trainingseinheit unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten und der Vergabekriterien.

Die Vermietung / Zurverfügungstellung einer Einheit erfolgt generell unbefristet. Wird eine Trainingseinheit nachweislich dauerhaft nicht oder von einer geringeren Anzahl von Sportlern gemäß der Vorgabe in der Benutzungsordnung genutzt, kann die Einheit jederzeit nach vorheriger Anhörung des Vereins durch das Servicezentrum Sport zurückgenommen werden. Frei gewordene bzw. zurück gegebene Zeiten werden auf Grundlage der Vergaberichtlinien neu belegt.

Die Vermietung / Zurverfügungstellung zur Nutzung kann insbesondere bei Veranstaltungen verweigert werden, wenn

- a. Hinweise vorliegen, die eine Beschädigung der Sportanlage erwarten lassen,
- b. der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird,
- c. die verlangte Kautionszahlung vor Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt wurde.

Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Hagen besteht deshalb nicht.

Im Bereich der entgeltlichen Überlassung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Die Vergaberichtlinie ist mit der Entscheidung im Sport- und Freizeitausschuss am 15.11.2017 in Kraft getreten.

Inkrafttreten der Richtlinien zur Nutzung städt. Sportanlagen

Diese Richtlinien treten – mit Ausnahme der Vergaberichtlinie – am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien, Entgelt- und Benutzungsordnungen außer Kraft.

Hagen, 20.12.2017 *i.V. Christoph Gerbersmann* (Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer)

■

Verwaltung schließt „zwischen den Jahren“

Die Hagerer Stadtverwaltung bleibt „zwischen den Jahren“ vom 23. bis einschließlich 30. Dezember 2017 geschlossen. Wer eine Dienstleistung der Stadt Hagen benötigt oder in Anspruch nehmen möchte, wird daher gebeten, den Behördengang möglichst schon vor Weihnachten zu erledigen oder für das neue Jahr einzuplanen. Ab Dienstag, 2. Januar 2018, stehen alle Dienstleistungen der Stadtverwaltung wieder im gewohnten Umfang zur Verfügung.

Durch die Schließung werden Einsparmöglichkeiten im Bereich der Energie- und Personalkosten realisiert, da die Rathäuser I und II sowie weitere Außenstellen bis auf einzelne Ausnahmen nicht beheizt werden müssen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung müssen zwischen den Feiertagen Urlaub bzw. Gleitzeitguthaben abbauen, welches die bilanziell vorzunehmenden Rückstellungen verringert.

Am 27. und 28. Dezember sind die Annahme von Sterbefallanzeigen und die Erteilung von vorläufigen Bestattungsgenehmigungen jeweils von 8 bis 11 Uhr in den Räumlichkeiten des Standesamtes (Rathaus I (Bauteil B), Rathausstraße 11, 58095 Hagen) möglich. Darüber hinaus hält die Stadt Hagen unter ☎02331/207-2200 für den Aufgabenbereich „Bürgeramt“ (fehlende Reisedokumente) in dringenden Fällen eine Rufbereitschaft vor, die am 27., 28. und 29. Dezember jeweils von 11 bis 12 Uhr erreichbar ist.

Der Telefonservice „hagen direkt“ (02331/207-5000) ist nicht besetzt. Über eine Bandansage wird aber auf die bestehenden Not- und Rufbereitschaftsdienste hingewiesen. Die Stadtbücherei auf der Springe und die Stadtteilbüchereien haben zwischen den Feiertagen ebenfalls geschlossen. Die bereits bestehenden Rufbereitschaftsdienste der Stadtverwaltung Hagen sind in gewohnter Form an allen Tagen sichergestellt.

Mietspiegel 2017 der Stadt Hagen ab sofort erhältlich

Der Hagerer Mietspiegel 2017 ist erschienen. Erstellt wird er inzwischen seit über 35 Jahren und hat im Laufe der Zeit sowohl bei Wohnungssuchenden, Mietern und Vermietern als auch in der Rechtsprechung stark an Akzeptanz gewonnen. Für die Neuerstellung wurden im Januar dieses Jahres rund 5.100 Mietdaten von Mietern und Vermietern per Fragebogen erhoben. Die gute Rücklaufquote von über 30 Prozent war die Grundlage für eine qualifizierte Mietdaten-auswertung.

Gegenüber den Mietangaben im Mietspiegel 2015 sind die Nettomieten um 3 bis 6 % gestiegen. In der Baujahresklasse 1949 bis 1977 befindet sich rund 65 % des Hagerer Wohnungsbestandes mit unterschiedlicher Gebäude- und Wohnungsausstattung. Die im Mietspiegel beschriebene Standardwohnung (mittlere Wohnlage, kein Balkon, Standard-ausstattung) dieser Baujahresklasse weist im Mietspiegel 2017 eine durchschnittliche Nettomiete von 4,90 €/m² auf.

Die durchschnittliche Nettomiete aller für den Mietspiegel verwendeten rund 2.750 Wohnungsmieten (ohne Neubauten) beträgt ohne Normierung auf eine Standardwohnung rund 5,15 €/m² Wohnfläche.

Ab 2010 wurde im Stadtgebiet Hagen wieder vermehrt gebaut. Neubaumieten für Wohnungen mit Balkon und Aufzug in mittleren Wohnlagen liegen durchschnittlich bei rund 9,00 €/m² Wohnfläche.

Die auf eine Standardwohnung normierten Bestandsmieten, die seit 2013 nicht verändert wurden, liegen im Mittel rund 4 % unter den im Mietspiegel 2017 veröffentlichten Nettomieten. Für die Mietspiegel-erstellung können nur Nettomieten verwendet werden, die in den vergangenen vier Jahren neu begründet wurden (Neuvermietung) oder angepasst worden sind (Mieterhöhung).

In dem Mietspiegel 2017 sind Nettomieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Garagen- und Stellplatzmieten als auch durchschnittliche Betriebs- und Heizkosten (Abrechnungsjahre 2015 und 2016) veröffentlicht. Die wesentlichen Einflussgrößen auf die Nettomiete (unter anderem Ausstattung, Wohnlage, Wohnfläche) werden mit prozentualen Zu- und Abschlägen angegeben. Die Nettomieten wurden auf der Grundlage einer Mietdatenerhebung vom Januar 2017 durch Regressionsberechnungen vom Gutachter-ausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Hagen ermittelt. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform. Die leichte Anwendung wird an einer Beispielrechnung im Mietspiegel erläutert. Der Mietspiegel ist rückwirkend ab dem 01.11.2017 gültig und kann für die nächsten zwei Jahre als Orientierungshilfe verwendet werden.

Der Mietspiegel 2017 wurde unter Beteiligung der Stadt Hagen, der Interessenvertreter der Vermieter und Mieter und von Wohnungsbau-gesellschaften vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Hagen erarbeitet und von der Stadt Hagen anerkannt. Unter www.gutachterausschuss.hagen.de ist der qualifizierte Mietspiegel 2017 unter der Rubrik „Produkte - Mietspiegel“ gebührenfrei als Download erhältlich. Er kann auch als Broschüre ab Januar 2018 bei den Bürgerämtern oder den Interessensverbänden gegen eine Gebühr von 10 € erworben werden.

Kostenfreies Parken zwischen den Feiertagen

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen beabsichtigt vom 27. Dezember bis zum 2. Januar Wartungsarbeiten an allen Parkscheinautomaten im Stadtgebiet Hagen durchzuführen. In diesem Zeitraum darf in diesen Bereichen kostenfrei geparkt werden. Allerdings muss für die Parkzeit die Parkscheibe ausgelegt werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de